

## Gesamtverband für Suchthilfe e.V. - Fachverband der Diakonie Deutschland

### Beitragsordnung (Stand 2016)

**1.** Die Möglichkeit und die Reichweite einer Mitgliedschaft im GVS werden durch §4 und ergänzend §6 der am 27.11.2008 beschlossenen Satzung des GVS abschließend geregelt. Um den historischen Entwicklungen im GVS, seinem differenzierten Vertretungsauftrag und der verbandspolitischen Bedeutung einzelner Mitglieder angemessen Rechnung zu tragen, unterscheidet die Beitragsordnung vier Typen von Mitgliedschaft mit unterschiedlichen Beitragsregelungen:

- auf Landesebene organisierte Fachgremien der Landesverbände der Diakonischen Werke
- Bundesverbände der Suchtselbsthilfe
- Träger von Einrichtungen und Diensten
- Einzelpersonen.

**2. Beitragsregelung für die auf Landesebene organisierten Fachgremien der Landesverbände der Diakonischen Werke (z.B. Diakonische Werke – Landesverbände, Landesfachgremien, Landesfachverbände der Diakonischen Werke, Ev. Landesarbeitsgemeinschaften / ELAS):**

Die auf Landesebene organisierten Fachgremien der Landesverbände der Diakonischen Werke (z.B. Landesfachgremien, Landesfachverbände der Diakonischen Werke, Ev. Landesarbeitsgemeinschaften / ELAS, Diakonische Werke – Landesverbände) zahlen jeweils nach ihrer Größe (eine Einstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Zahl der zugeordneten Einrichtungen der Suchthilfe durch den GVS-Vorstand) einen Betrag, der sich wie folgt staffelt:

- Große Verbandsstrukturen und Fachgremien: **2.730 €**
- Größere Verbandsstrukturen und Fachgremien: **1.260 €**
- Mittlere Verbandsstrukturen und Fachgremien: **997,50 €**
- Kleine Verbandsstrukturen: **588 €**

**3. Beitragsregelung für die Bundesverbände der Suchtselbsthilfe:**

Selbsthilfeverbände mit bis zu 10 Landesverbänden zahlen **210 €** und für jeden weiteren Landesverband **21 €** im Jahr.

**4. Beitragsregelung für Träger von Einrichtungen und Diensten:**

Beitragsbemessungsgrundlage sind alle bei einem Träger beschäftigten Vollzeitäquivalente (VK) des Fachpersonals, die in Einrichtungen und/oder Teileinrichtungen der Suchthilfe des jeweiligen Trägers tätig sind (ohne ehrenamtlich

Tätige und ohne Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen im hauswirtschaftlichen Bereich ohne Betreuungsaufgaben). Zu berücksichtigen sind demnach:

- Einrichtungen oder Einrichtungsteile (Bereiche, Abteilungen, usw.) zur *ambulanten Beratung und Behandlung von Suchtkranken* (inkl. ambulante nachstationäre Reha-Nachsorge für Suchtkranke)
- Einrichtungen oder Einrichtungsteile (Bereiche, Abteilungen, usw.) zur *Suchtpräventionsarbeit*
  - *Niedrigschwellige Einrichtungen* oder Einrichtungsteile (Bereiche, Abteilungen, usw.) im Rahmen der Grundversorgung von Suchtkranken (Kontaktstellen, Tagestreffs, Street-Work usw.)
  - Einrichtungen oder Einrichtungsteile (Bereiche, Abteilungen, usw.) zur *(teil-)stationären Rehabilitation Sucht* (inkl. Adaptionseinrichtungen und Übergangsheime)
  - Einrichtungen oder Einrichtungsteile (Bereiche, Abteilung, usw.) zur *Eingliederungshilfe von Suchtkranken* (Betreutes Wohnen, Wohnheime, WfbM's, usw.)
  - Einrichtung oder Einrichtungsteile (Bereiche, Abteilungen, usw.) zur *Arbeit und Beschäftigung/Tagesstrukturierung für Suchtkranke*
  - Sonstigen Einrichtungen oder Einrichtungsteile (Bereiche, Abteilungen, usw.) für *Bildung und Integration für Menschen mit Suchterkrankungen*
  - Einrichtungen oder Einrichtungsteile (Bereiche, Abteilungen, usw.) zur *medizinischen Akutversorgung Suchtkranker* (ambulant und (teil)stationär)
  - Einrichtungen oder Einrichtungsteile (Bereiche, Abteilungen, usw.) zur *Pflege von Menschen mit Suchterkrankungen* (ambulant und (teil)stationär).

Für die Beitragshöhe der Trägers gilt folgende Staffelung:

1-4 VK:	<b>210 €</b>
5-8 VK:	<b>525 €</b>
9-15 VK:	<b>840 €</b>
16-24 VK:	<b>1.575 €</b>
25-34 VK:	<b>2.625 €</b>
35-44 VK:	<b>3.675 €</b>
45-59 VK:	<b>4.725 €</b>
Mehr als 60VK:	<b>6.300 € im Jahr.</b>

Für ambulante Fachstellen (Beratungsstellen) prüft der Vorstand des GVS auf Anfrage ab 8 VK das erforderliche Beitragsaufkommen.

## **5. Beitragsregelung Einzelpersonen:**

Einzelpersonen, die die Belange des Verbandes fördern wollen, zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach eigener Entscheidung, mindestens aber **105 €** im Jahr.